

**Amtliche Mitteilungen der**

# **Universität Dortmund**

---

Nr. 66

4. Februar 1977

---

HABILITATIONSORDNUNG  
FÜR DIE ABTEILUNGEN  
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

HABILITATIONSORDNUNG  
FÜR DIE  
ABTEILUNGEN DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND

- Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 129. Sitzung  
am 9. Dezember 1976 die Habilitationsordnung für die Abteilungen  
der Universität Dortmund erlassen -

# Habilitationsordnung für die Abteilungen der Universität Dortmund

## § 1

Die Habilitation dient dazu, die Lehrbefugnis in einer Abteilung der Universität Dortmund und für ein Fach zu erwerben, für das diese Abteilung in Forschung und Lehre zuständig ist.

## § 2

Die Habilitation erfolgt aufgrund

- (1) 1. einer schriftlichen Habilitationsleistung.
  2. der didaktischen Eignung.
  3. eines Vortrages mit anschließender Diskussion
  
- (2) Eine schriftliche Habilitationsleistung im Sinne von Abs. (1) Ziff. 1 ist eine besondere Habilitationsschrift: sie kann in Teilen bereits veröffentlicht sein. Statt der besonderen Habilitationsschrift können mehrere wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit den Anforderungen einer Habilitationsschrift entsprechen.

## § 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist der Besitz eines für das Habilitationsfach einschlägigen deutschen Doktorgrades oder eines als diesem gleichwertig anerkannten ausländischen Grades.

§ 4

Der Bewerber richtet an den Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Habilitation unter Angabe des gewünschten Faches.

§ 5

- (1) Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. die schriftliche Habilitationsleistung in 10 Exemplaren,
  2. die vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Arbeiten und ein Verzeichnis derselben,
  3. ein Lebenslauf, der besonders über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit Auskunft gibt,
  4. die Dissertation und das Doktordiplom,
  5. Angaben über didaktische Praxis,
  6. Erklärung über bisherige Habilitationsversuche,
  7. eine Erklärung des Bewerbers, daß er gewillt ist, an der Universität Dortmund regelmäßig in der betreffenden Abteilung zu lehren.
  
- (2) Ist der Bewerber der Mehrheit der Mitglieder der Abteilungsversammlung nicht hinreichend bekannt, so kann der Dekan auf Beschluß der Abteilungsversammlung verlangen, daß er sich der Abteilung durch ein wissenschaftliches Kolloquium vorstellt. Der Dekan teilt den Mitgliedern der Abteilungsversammlung den Zweck des Kolloquiums mit.
  
- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung darf dem Bewerber nicht zum Zwecke der Veränderung zurückgegeben werden.

§ 6

Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn der Bewerber die Voraussetzung nach § 3 nicht erfüllt oder Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 trotz Aufforderung nicht vorlegt.

§ 7

- (1) Ist der Bewerber zugelassen, dann bildet die Abteilungsversammlung eine Kommission nach denselben Grundsätzen, nach denen sie Berufungskommissionen bildet. Die Abteilungsversammlung bestimmt den Vorsitzenden der Kommission.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung wird nach der Zulassung 10 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Hochschullehrern der Abteilung sowie den anderen Abteilungen mitgeteilt.
- (3) Über die wissenschaftliche Qualifikation insbesondere über die schriftliche Habilitationsleistung fordert die Kommission wenigstens zwei schriftliche Gutachten an. Die Gutachter sollen habilitiert sein oder eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation aufweisen und nach Möglichkeit Fachleute in dem Arbeitsgebiet des Bewerbers sein. Um dies sicherzustellen, soll gegebenenfalls auf auswärtige Gutachter zurückgegriffen werden.
- (4) Weiterhin fertigt die Kommission ein schriftliches Gutachten über die didaktische Eignung des Bewerbers an. Zu diesem Zweck kann sie die Abhaltung einer Probeveranstaltung in Form einer Vorlesung oder Vortragsreihe fordern, falls der Kandidat an der Universität nicht hinreichend bekannt ist oder aussagekräftige Gutachten über seine didaktischen Fähigkeiten nicht einholbar sind.
- (5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen und nach Abwägen aller Gutachten entscheidet die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulassung des Bewerbers zum Vortrag, jedoch nicht gegen die Mehrheit derjenigen ihrer Mitglieder, welche die Lehrbefugnis in der Abteilung haben. Gegebenenfalls kann die Abteilungsversammlung weitere Gutachten anfordern.

- (6) Versagt die Abteilungsversammlung die Zulassung des Bewerbers zum Vortrag, so gilt der Habilitationsversuch als erfolglos beendet. Die Ablehnung ist dem Bewerber gegenüber zu begründen.

#### § 8

Ist der Bewerber zum Vortrag zugelassen, dann nennt er dem Dekan das Thema des Vortrags, der einen breiten wissenschaftlichen Problembereich behandeln soll. Der Dekan setzt den Termin für den Vortrag und die anschließende fachliche Diskussion fest. Er teilt den Termin mindestens 10 Tage vorher dem Rektor und den anderen Abteilungen der Universität mit. Der Vortrag und die Diskussion sind öffentlich.

#### § 9

Nach Abschluß dieses Verfahrens beschließt die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Erteilung der Lehrbefugnis, jedoch nicht gegen die Mehrheit derjenigen der Mitglieder, welche die Lehrbefugnis in der Abteilung haben. Damit ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird der Bewerber Privatdozent. Wird die Lehrbefugnis nicht erteilt, so gilt der Habilitationsversuch als erfolglos beendet. In diesem Falle erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid mit Angabe der Gründe.

#### § 10

Das Habilitationsverfahren soll in der Regel spätestens in dem auf die Antragstellung folgenden Semester abgeschlossen sein.

§ 11

- (1) Über die Erteilung der Lehrbefugnis erhält der Privatdozent eine Urkunde, die in der Regel im Rahmen einer Antrittsvorlesung vom Dekan überreicht wird. (s. Anlage)
- (2) Von der vollzogenen Habilitation macht der Dekan an den Rektor und den Senat sowie an den Minister für Wissenschaft und Forschung Mitteilung.

§ 12

Der Privatdozent hat das Recht, Lehrveranstaltungen im Bereich seiner Lehrbefugnis abzuhalten.

§ 13

Durch die Habilitation erwirbt der Privatdozent kein Recht auf Zuteilung öffentlicher Mittel, Anstellung, Berufung oder Vergütung.

§ 14

Bei einer Umhabilitation kann die Abteilungsversammlung durch Beschluß von Teilen des förmlichen Habilitationsverfahrens absehen.

§ 15

Die Lehrbefugnis endet:

1. durch Verzicht des Privatdozenten auf die Lehrbefugnis im Wege einer schriftlichen Erklärung,
2. durch Umhabilitation oder Ernennung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,

3. durch Zurücknahme durch die Abteilungsversammlung, wenn die Lehrbefugnis aufgrund eines durch den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist,
4. durch Entziehung durch die Abteilungsversammlung, wenn ein Privatdozent ohne Genehmigung der Abteilungsversammlung in einem Studienjahr keine Lehrveranstaltung ankündigt oder während zwei aufeinanderfolgender Studienjahre Lehrveranstaltungen tatsächlich nicht abhält.

§ 16

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Rektor der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 1. Februar 1977

Der Rektor der Universität Dortmund  
Prof. Dr. E. te Kaat